ralsäuren, insbesondere aber Aqua Laurocerasi und ähnliche Dinge an einem abgesonderten Platze aufgestellt werden.

d) Auch hier ist die Forderung und Beobachtung der strengsten Ordnung und Reinlichkeit unerlässig.

XIV. Zustand des Kräuterbodens?

a) Die Bestimmung desselben ist, um allda jene vegetabilischen Arzneistoffe, welche einen größern Raum erfordern und einnehmen, als z. B. bedeutendere Vorräthe von getrockneten Kräutern, Wurzeln, Blumen, Rinden, Hölzern u. dgl. gehörig aufzubewahren [1]).

b) Er sey zu diesem Behufe hinlänglich weit und geräumig, hell, trocken und luftig, dabei aber auch für den Zugang des Wetters, der Katzen, Vögel und gegen jede andere mögliche Verunreinigung gehörig verwahrt.

c) Die Vorräthe sollen in größeren oder kleineren Schubladen, oder doch in Kästen und Fässern, welche mit wohl passenden Deckeln verschlossen werden können, aufgehoben, und diese Behältnisse müssen nicht nur mit einer deutlichen Aufschrift ihres Inhaltes bezeichnet, sondern auch in einer alphabetischen Ordnung zusammengestellt seyn.

d) Die heftig und giftartig wirkenden Kräuter und Wurzeln sind für sich abgesondert, aber auch gehörig alphabetisch geordnet, an einem eigenen Platze aufzubewahren.

e) Zum Trocknen der Vegetabilien ist es am zweckmäßigsten, einen eigenen, vom Verwahrungsorte der Pflanzenvorräthe abgeschiedenen, geräumigen, gut gedielten, luftigen und wohl verwahrten Boden zu bestimmen, der, wenn er auch im Anbetrachte seines Umfangs minder befriedigen sollte, doch hiemit am entsprechendsten eingerichtet und benützt werden kann,

---

[1]) Instruction für die Landes-Protomediker. §. 16. — Instruction für das Kreis-Sanitätspersonale. §. 9.

wenn man auf demselben mehrere hölzerne Gestelle errichtet, zwischen welche die mit grober Leinwand überzogenen Holzrahmen, worauf die Vegetabilien am schnellsten trocknen, eingeschoben werden können.

f) Allenthalben sey die befriedigendste Ordnung, Sorgfalt und Reinlichkeit wahrzunehmen.

XV. Bemerkungen in Absicht auf Gewicht, Taxirung der Arzneien, Bedienung des Publikums, und was sonst einer Bemerkung würdig ist?

a) Es ist streng darüber zu wachen, daß ein jeder Apotheker genau und gewissenhaft die bestimmte Gewichtsmenge der verlangten Arzneimittel ausfolge, und der Sanitätsbeamte hat sich in einzelnen Fällen, und zwar unvermuthet durch Abwägen der ausgegebenen Medikamente auf einer richtigen Wage und mit genauen Gewichtsstücken die gehörige Uiberzeugung von der Pünktlichkeit des Apothekers zu verschaffen.

b) Die vorhandenen Recepte, welche der Apotheker unmittelbar nach Ausfertigung und Verabfolgung der Arzneien gehörig zu taxiren, d. i. mit dem betreffenden Preisbetrage der abgereichten Medikamente, und zwar mit den gebräuchlichen Ziffern, nicht aber durch willkührliche und nicht Jedermann verständliche Schriftzüge zu bezeichnen hat, sind an einem jeden Abende in nach alphabetischer Ordnung der Namen der Parteien abgesonderten Packeten zu verwahren, und gewähren einen wichtigen Gegenstand bei der Untersuchung einer Apotheke, da das Ergebniß ihrer wiederholten Preisbestimmung die Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit des Apothekers hinsichtlich der gestellten Arzneipreise darthut, und das Publikum vor Uibervortheilungen in diesem Anbetrachte sicher stellt. Der untersuchende Sanitätsbeamte hat demnach ein vorzügliches Augenmerk auf die vorräthigen taxirten Arzneivorschriften zu richten und die denselben beigesetzten Preise genau zu prüfen. Zur